

Rechtsreport

Vollzeittätigkeit nach dem Psychotherapeutengesetz

Eine Vollzeittätigkeit liegt nach dem Psychotherapeutengesetz (PsychThG) ab 24 Wochenstunden praktischer Tätigkeit zuzüglich weiterer Ausbildungsstunden vor. Das hat das Arbeitsgericht (ArbG) Köln entschieden.

Die Parteien streiten über die geschuldete Vergütungshöhe nach der Neufassung der Ausbildungsregelungen für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten. Die Klägerin hat ein Psychologiestudium abgeschlossen und befindet sich in der Weiterbildungsphase zur Psychotherapeutin entsprechend der Ausbildungsordnung. Es gilt die Fassung bei Ausbildungsbeginn vor dem 31. August 2020. Die Klägerin hat mit dem beklagten Krankenhaus einen befristeten Arbeitsvertrag für eine praktische Tätigkeit über etwa 24 Wochenstunden entsprechend dem Psychotherapeutengesetz

mit einer monatlichen Vergütung in Höhe von 623,38 Euro brutto abgeschlossen. Mit Wirkung zum 1. September 2020 erfolgte mittels Gesetzesänderung des Psychotherapeutengesetzes eine Reform der Ausbildung für den Beruf des Psychotherapeuten. Danach macht die Klägerin eine monatliche Vergütung in Höhe von mindestens 1 000 Euro geltend. Das beklagte Krankenhaus ist dagegen der Auffassung, von einer Vollzeittätigkeit sei erst bei 38,5 Stunden auszugehen. Dem ist das Gericht nicht gefolgt. Die Klägerin habe einen gesetzlichen Vergütungsanspruch in der geltend gemachten Höhe nach § 27 Abs. 4 PsychThG. Denn bei der von der Klägerin absolvierten Ausbildung handele es sich um die reguläre „Vollzeit-Ausbildung“ im Sinne des gesetzlichen Verständnisses der Norm des § 27 Abs. 4 Satz 1 PsychThG.

Wenn die Klägerin also 24 bis 26 Wochenstunden praktische Tätigkeit für den Träger des praktischen Ausbildungsteils verrichtet und sie darüber hinausgehend noch weitere etwa 14 Wochenstunden für sonstige Ausbildungstätigkeiten – insbesondere Selbststudium und Supervisionen – aufwendet, sei sie entgegen der Auffassung des Krankenhauses keine „Teilzeit-Auszubildende“. Denn es sei naheliegend, dass mit der gesetzlichen Neuregelung im PsychThG eine Angleichung an das Mindestlohngesetz geschaffen werden sollte. Dies gelte für die üblicherweise wöchentlich circa 26 in der praktischen Einrichtung zu leistenden Tätigkeitsstunden. Insofern spiele der Betrag von monatlich 1 000 Euro dies wider. ArbG Köln, Urteil vom 20. Mai 2021, Az.: 8 Ca 970/21 (nicht rechtskräftig)

RAin Barbara Berner

GOÄ-Ratgeber

Zur Abrechnung der Tomosynthese

Bei der Tomosynthese der Mamma handelt es sich um eine Röntgenuntersuchung, bei der die Brust durch Schwenken der Röntgenröhre in einem Winkel zwischen 5 bis 50 Grad untersucht wird, wobei 9 bis 25, teils bis 50 Aufnahmen erfolgen, aus denen einzelne Schichten der Brust errechnet werden und diese dann ausgewertet werden. Dabei wird auch ein virtuelles 2-D-Bild der Brust erstellt.

Vorteile der Tomosynthese sind, dass die Rate falsch-positiver Befunde durch das Verfahren deutlich gesenkt wird und insgesamt mehr Tumore entdeckt werden. Nachteilig ist, dass die virtuellen 2-D-Bilder unschärfer sind und keinen Mikrokalk zeigen. Zudem ist die Strahlenbelastung geringfügig höher als bei einer digitalen Vollfeldmammografie (FFDM).

Die Tomosynthese ist im Hinblick auf ihre Rolle in der Brustkrebsfrüherkennung weiterhin Gegenstand internationaler Studien und in Deutschland derzeit weder für das Mammografie-Screening noch als primäre Methode für die sogenannte Früher-

kennung bei asymptomatischen Formen außerhalb des Screenings strahlenschutzrechtlich zugelassen.

Das Verfahren kommt daher im Regelfall zur Abklärung auffälliger Befunde zum Einsatz. Dabei wird an der Brust entweder eine Tomosynthese in einer Projektionsebene und in der anderen Projektionsebene eine konventionelle Mammografie oder eine Tomosynthese in zwei Projektionsebenen durchgeführt.

Der Verband der Privaten Krankenversicherung e.V. (PKV-Verband) vertritt in seiner *Kommentierung praxisrelevanter Analogabrechnungen*, Stand 10. Juni 2021, weiterhin die Auffassung, dass es sich bei der Tomosynthese um eine besondere Ausführung der Mammografie nach Nr. 5266 GOÄ („Mammographie einer Seite, in zwei Ebenen“, bewertet mit 450 Punkten) handeln würde und das neue Verfahren insofern nicht mit zusätzlichen Gebührennummern berechnungsfähig wäre.

Dies ist bereits im Hinblick darauf, dass bei der Tomosynthese, wie eingangs dargestellt, zahlreiche Schichtaufnahmen er-

folgen und Schichtaufnahmen der Mamma in der GOÄ über die Nr. 5290 („Schichtaufnahme[n] [Tomographie], bis zu fünf Strahlenrichtungen oder Projektionen, je Strahlenrichtung oder Projektion“, bewertet mit 650 Punkten) berechnungsfähig sind, nicht zutreffend. Zudem ist der Zeitaufwand bei der Auswertung einer Tomosynthese deutlich höher als bei einer FFDM.

Für die Abrechnung der Tomosynthese ist daher ein analoger Ansatz der Nr. 5290 GOÄ sachgerecht. Ein originärer Ansatz dieser Gebührenposition kommt gebührenrechtlich-formal wegen dessen Begrenzung auf maximal fünf Strahlenrichtungen nicht in Betracht. Neben der Nr. 5290 GOÄ kann die Nr. 5298 GOÄ („Zuschlag zu den Leistungen nach den Nummern 5010 bis 5290 bei Anwendung digitaler Radiographie [Bildverstärker-Radiographie]“) in Rechnung gestellt werden. Erfolgt eine Mammografie in einer Ebene, ist diese mit der Nr. 5265 GOÄ („Mammographie einer Seite, in einer Ebene“) berechnungsfähig. Dr. med. Stefan Gorlas